

Gebührenbedarfsberechnung: Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Prämissen für die Gebühren	2
2	Straßenreinigungsgebühren	3
2.1	Allgemeine Prämissen der Straßenreinigungsgebühren	3
2.2	Kosten- und Ertragsdarstellung	4
2.3	Gebührensätze Straßenreinigung	5
3	Winterdienstgebühren	7
3.1	Allgemeine Prämissen der Winterdienstgebühren	7
3.2	Kosten- und Ertragsdarstellung	7
3.3	Gebührensätze Winterdienst	8
4	Straßenverzeichnis	9

1 Allgemeine Prämissen für die Gebühren

Die Gebührenbedarfsrechnung besteht aus zwei unabhängig erstellten Berechnungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Die Straßenreinigungsgebühr umfasst fünf Gebührensätze differenziert nach Reinigungshäufigkeiten:

- vierzehntägige Reinigung
- wöchentliche Reinigung
- wöchentlich zweimalige Reinigung
- Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung
- Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung

Die Winterdienstgebühr umfasst vier Gebührensätze differenziert nach Dringlichkeitsstufen, die wie folgt auf Grundlage des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) über Prioritäten definiert werden:

- | | |
|--------------|--|
| Priorität 1: | Alle Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraßen incl. Geh- und Radwege nach VEP sowie Haupt-Einkaufsstraßen und Gefällestrecken und Fußgängerüberwege |
| Priorität 2: | ÖPNV-Routen und verkehrswichtige Sammelstraßen incl. Geh- und Radwege |
| Priorität 3: | Sonstige Sammel- und Anliegerstraßen mit besonderen Gefahrenpunkten (z.B. Steigungen) incl. Geh- und Radwege |
| Priorität 4: | Sonstige Sammel- und Anliegerstraßen incl. Geh- und Radwege |

Für die Aufstellung der Gebührenbedarfsrechnung 2026 wird das Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres 2024 als Vergleichsbasis dargestellt. Die Kostenarten werden mit entsprechenden Indizes angepasst:

- | | |
|------------------|--|
| Materialkosten: | Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar bis Dezember (Basismonat Mai) |
| Fremdleistungen: | Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index (Basismonat Mai) |
| Personalkosten: | Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung (Basismonat Mai) |
| Sonstige Kosten: | Verbraucherpreisindex für NRW (Basismonat Mai) |

Der Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung liegt grundsätzlich ein kontinuierlicher Kostenverlauf zugrunde. Die Kosten für den Winterdienst können witterungsbedingten jährlichen Schwankungen unterliegen. Um hierdurch verursachte Schwankungen der Winterdienstgebühren zu vermeiden, wird für die Gebührenbedarfsrechnung der Mittelwert der Winterdienstkosten aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren als Basiswert genutzt.

Die in den Gebührenbedarfsrechnungen berücksichtigten kalkulatorischen Zinsen werden nach Maßgabe des KAG NRW berechnet. Als kalkulatorischer Zins wird ein einheitlicher Nominalzins angesetzt, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Dieser liegt für das Jahr 2026 bei einem Zinssatz von 2,76 %.

Der öffentliche Anteil an den Kosten wird über eine gewichtete Bewertung der zu reinigenden Frontmeter nach Straßenkategorien berechnet und beträgt 11,45 %. Die verwendeten Anteilsschlüssel spiegeln die Höhe des Allgemeininteresses an den Straßenkategorien der Straßenreinigung wider.

Straßenkategorie	Anteilsschlüssel [%]
Anliegerstraßen	7
Innerörtliche Straßen	15
Überörtliche Straßen	20
Fußgängerzone	50

2 Straßenreinigungsgebühren

2.1 Allgemeine Prämissen der Straßenreinigungsgebühren

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren gelten weiterhin folgende Prämissen:

- Die absoluten Kehrlängen, die auf Basis der Daten vom Steueramt der Stadt Rheine ermittelt werden, werden mit folgenden Gewichtungen bewertet:

Reinigungshäufigkeit	Gewichtung
vierzehntägige Reinigung	0,5
wöchentliche Reinigung	1,0
wöchentlich zweimalige Reinigung	2,0
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	3,0
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	6,0

- Die ermittelten Kosten für die Straßenreinigung werden über folgende gewichtete Kehrlängen aufgeteilt:

Reinigungshäufigkeit	Gewichtete Kehrlängen [m]
vierzehntägige Reinigung	142.503
wöchentliche Reinigung	142.855
wöchentlich zweimalige Reinigung	12.006
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	606
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	18.528

- Die Reinigung der in den Straßenreinigungsgebühren berücksichtigten Flächen mit Kehrmaschinen ist überwiegend extern vergeben.

2.2 Kosten- und Ertragsdarstellung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für das Jahr 2026 geplanten Straßenreinigungskosten und -erträge im Vergleich zum abgeschlossenen Geschäftsjahr 2024.

	Ist 2024 [€]	Bedarf 2026 [€]
1 Sonstige Umsatzerlöse / Erträge	-2.451	0
2 Materialkosten/Fremdleistungen	596.922	619.597
3 Personalkosten	137.810	145.941
4 Sonstige betriebliche Kosten / sonstige Steuern	97.478	104.218
5 Kapitalkosten	23.639	25.012
Summe	853.398	894.768
7 Abwicklung Vorjahre	-7.789	-105.000
durch Gebühren und öffentlichen Anteil zu decken	845.609	789.768

Die obige Vergleichstabelle zeigt die für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Kosten der Straßenreinigung inkl. des öffentlichen Anteils der Stadt Rheine von 11,45 %.

Die **Materialkosten** im Jahr 2026 von 620 T€ werden weitestgehend durch die privatisierte Maschinenreinigung und die Entsorgung des Straßenkehrschutts verursacht. Die Kostenhöhe basiert auf einer vergaberechtlich notwendigen Ausschreibung der Straßenreinigungsleistungen im Jahr 2021, bei der die Firma Alba (heute EQQO) den Zuschlag bekommen hat. Für das Jahr 2026 ist keine Preisanpassung vorgesehen.

Die Höhe der **Personalkosten** für 2026 wird auf der Grundlage der Kosten des Jahres 2024 unter Berücksichtigung tariflicher Kostensteigerungen und struktureller Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von 5,9 % gegenüber 2024 für das Jahr 2026 kalkuliert. Sie liegen geplant bei 146 T€.

Die **sonstigen betrieblichen Kosten** werden schwerpunktmäßig von den im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Rheine erbrachten Dienstleistungen und der Dienstleistungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH geprägt. Für das Jahr 2026 betragen diese prognostiziert 104 T€. Weitere Kosten-schwerpunkte liegen bei Versicherungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen.

Die **Kapitalkosten** in Höhe von 25 T€ umfassen die kalkulatorischen Abschreibungen (21 T€) und die kalkulatorische Kapitalverzinsung (4 T€). Die kalkulatorischen Zinsen wurden wie in Abschnitt 1 beschrieben berechnet.

Weiterhin sind im Rahmen der Verrechnung von **Überschüssen und Fehlbeträgen** aus Vorjahren im Kalkulationsjahr 2026 in Summe verrechnete Überschüsse in Höhe von 105 T€ aus den Jahren 2022 und 2023 eingeflossen.

In den Gebührenbedarfsrechnungen der Folgejahre werden weitere Überschüsse aus den Jahren 2023 und 2024 von 191 T€ berücksichtigt.

2.3 Gebührensätze Straßenreinigung

Unter Berücksichtigung der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich für den Zeitraum 2019 bis 2026 folgende Gebührenentwicklung im Bereich der Straßenreinigung in Abhängigkeit der Reinigungshäufigkeit:

	Reinigungshäufigkeit				
	Vierzehn- tägig	wöchent- lich	wöchentlich zweimalig	Fußgänger- zone: wöchentlich dreimalig	Fußgänger- zone: wöchentlich sechsmalig
2019	0,63	1,27	2,53	14,71	29,41
2020	0,64	1,29	2,57	14,39	28,77
2021	0,70	1,41	2,81	15,53	31,07
2022	1,09	2,18	4,35	19,64	39,27
2023	1,21	2,42	4,83	20,41	40,82
2024	1,26	2,52	5,03	23,03	46,05
2025	1,04	2,09	4,18	22,62	45,23
2026	0,95	1,90	3,81	18,99	37,97
Abw. VJ [%]	-8,7	-9,1	-8,9	-16,0	-16,1

Abschließend zusammengefasst ergeben sich für das Jahr 2026 folgende Gebührensätze für die Straßenreinigung:

Reinigungshäufigkeit	Gebühr 2026 [€/Frontmeter]
vierzehntägige Reinigung	0,95
wöchentliche Reinigung	1,90
wöchentlich zweimalige Reinigung	3,81
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	18,99
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	37,97

Es wird empfohlen, die benannten Straßenreinigungsgebühren ab dem 01.01.2026 entsprechend der vorstehenden Gebührenbedarfsberechnung zu beschließen.

3 Winterdienstgebühren

3.1 Allgemeine Prämissen der Winterdienstgebühren

Bei der Gebührenberechnung für die Winterdienstgebühren gelten weiterhin folgende Prämissen:

Die ermittelten Kosten für den Winterdienst werden mit folgenden Gewichtungen, die nach Dringlichkeitsgrad der Winterdienstreinigung festgesetzt worden sind, aufgeteilt:

Dringlichkeitsgrad	Gewichtung
Priorität 1	1,0
Priorität 2	0,8
Priorität 3	0,6
Priorität 4	0,3

3.2 Kosten- und Ertragsdarstellung

Um die starken witterungsbedingten Kostenschwankungen im Bereich des Winterdienstes zu glätten, werden die ermittelten Kosten der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zu einem Mittelwert verrechnet, auf dessen Basis die Gebührensätze ermittelt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den für die Winterdienstgebühr relevanten 3-Jahres-Mittelwert im Vergleich zu den Kosten des Jahres 2024.

		Ist 2024 [€]	Bedarf 2026 [€]
1	Sonstige Umsatzerlöse / Erträge	-562	0
2	Materialkosten/Fremdleistungen	33.540	36.101
3	Personalkosten	114.894	218.673
4	Sonstige betriebliche Kosten / sonstige Steuern	3.568	3.994
5	Kapitalkosten	19.033	31.300
	Summe	170.473	290.068
7	Abwicklung Vorjahre	116.892	31.998
8	durch Gebühren und öffentlichen Anteil zu decken	287.365	322.066

Die obige Vergleichstabelle zeigt die ermittelten Kosten des Winterdienstes inkl. des öffentlichen Anteils von 11,45 %.

Die **Materialkosten** werden weitestgehend durch den Salzverbrauch verursacht. Durch die witterungsabhängige Intensität der Winterdiensteinsätze treten hier regelmäßig Schwankungen auf, die durch die Mittelwertbildung relativiert werden.

Die **Personalkosten** für das Jahr 2026 liegen geplant bei 219 T€ und somit bedingt durch tarifliche und strukturelle Anpassungen um +104 T€ über dem Jahreswert 2024.

Die **sonstigen betrieblichen Kosten** betragen 4 T€. Sie beinhalten schwerpunktmäßig die Umlage von Versicherungen und Dienstleistungen.

Die **Kapitalkosten** in Höhe von 32 T€ umfassen die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Kapitalverzinsung und werden auf Basis des Anlagevermögens zum Ende des letzten Jahresabschlusses zzgl. geplanter Anlagenkäufe berücksichtigt.

Es werden mit **Überschüssen** verrechnete **Fehlbeträge** aus den Jahren 2022 und 2023 von insgesamt 32 T€ berücksichtigt. In den Folgejahren werden weitere Überschüsse in Höhe von 29 T€ aus dem Jahr 2024 berücksichtigt.

3.3 Gebührensätze Winterdienst

Auf Basis der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2026 unter Berücksichtigung der beschriebenen Dringlichkeitsgrade für den Zeitraum 2021 bis 2026 folgende Gebührenentwicklung:

Gebühren	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Priorität 4
2021	0,64	0,52	0,38	0,19
2022	0,50	0,40	0,30	0,15
2023	1,34	1,07	0,80	0,40
2024	1,33	1,07	0,80	0,40
2025	1,30	1,04	0,78	0,39
2026	1,30	1,04	0,78	0,39
Abw. VJ [%]	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

Die Gebühren bleiben gegenüber dem Jahr 2025 konstant.

Abschließend zusammengefasst ergeben sich für das Jahr 2026 folgende Gebührensätze für den Winterdienst:

Dringlichkeitsgrade	Gebühr [€/Frontmeter] 2026
Priorität 1	1,30
Priorität 2	1,04
Priorität 3	0,78
Priorität 4	0,39

Es wird empfohlen, die benannten Winterdienstgebühren ab dem 01.01.2026 entsprechend der vorstehenden Gebührenbedarfsberechnung zu beschließen.



4 Straßenverzeichnis

Durch den Ausbau bzw. Umbau und die Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet sind Änderungen des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erforderlich. Das aktualisierte Verzeichnis liegt dieser Vorlage als Anlage bei.